



Ausstellung einer Bescheinigung gemäß §§ 7h, 10f, 11a des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Anlagen

1. Pläne zur Rückgabe
2. Rechnungsaufstellung
3. Originalrechnungen (Schlussrechnungen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Ostheim v.d.Rhön (Bescheinigungsbehörde)

bestätigt, dass das Gebäude oder der Gebäudeteil, der ein selbständiges unbewegliches Wirtschaftsgut ist, die Eigentumswohnung oder die im Teileigentum stehenden Räume

Adresse des Objekts, bei einem Gebäudeteil zusätzlich genaue Beschreibung

- in einem durch Sanierungssatzung vom 04.08.1997 / 30.11.2020 förmlich festgelegten Sanierungsgebiet belegen ist.
- in einem durch
- am rechtsverbindlich gewordene Rechtsverordnung der Landesregierung nach § 53 StBauFG oder
 - gemeindliche Satzung nach §§ 6 und 7 BauGB-MaßnahmenG vom
 - gemeindliche Satzung nach § 165 Abs. 6 BauGB
- förmlich festgelegten städtebaulichen Entwicklungsbereich belegen ist.

An dem Gebäude sind durchgeführt worden:

- Modernisierungsmaßnahmen im Sinne des § 177 BauGB
 - Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 BauGB
 - Maßnahmen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes dienen, das wegen seiner
- geschichtlichen,
- künstlerischen oder
- städtebaulichen
- Bedeutung erhaltenswert ist.



Der Durchführung der Maßnahme lag zugrunde:

- Modernisierungsgebot vom.....
- Instandsetzungsgebot vom
- eine Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde vom

Die hieran in der Zeit vom 19.04.2021 bis 24.09.2021 durchgeführten Maßnahmen **Erneuerung Dachaufbau, Erneuerung Wärmedämmung, Abdichtung Gauben, Gerüstbau** (konkrete Bezeichnung/Beschreibung der Baumaßnahme)

haben zu Aufwendungen von € einschließlich/ ~~ohne~~ Umsatzsteuer geführt.

Die Aufwendungen sind in dem anliegenden Verzeichnis der Kosten, das Bestandteil dieser Bescheinigung ist, gekennzeichnet. Die Kosten sind durch die Originalrechnungen nachgewiesen worden. Die Baumaßnahmen wurden vor Beginn mit der Gemeinde abgestimmt.

Die Bescheinigung ist nicht alleinige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung. Die Finanzbehörde prüft weitere steuerrechtliche Voraussetzungen, insbesondere die Abziehbarkeit der Aufwendungen als Betriebsausgaben, als Werbungskosten oder wie Sonderausgaben und die Zugehörigkeit der Aufwendungen zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7h Abs. 1 Satz 3 EStG oder zu den Herstellungskosten, zum Erhaltungsaufwand oder zu den nicht abziehbaren Kosten.

- Zu den bescheinigten Aufwendungen gehören Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren und/oder Gewinnaufschläge des Bauträgers, die Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten. Begünstigt ist nur der Anteil, der nach den Feststellungen der Finanzbehörden zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7h Abs. 1 Satz 3 EStG oder den Herstellungskosten gehört, die auf die begünstigten Baumaßnahmen entfallen.
- Zusätzlich gehören zu den begünstigten Aufwendungen, Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge des Bauträgers, die Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten. Davon ist jedoch nur der Anteil begünstigt, der nach den Feststellungen des Finanzamtes zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7h Abs. 1 Satz 3 EStG oder den Herstellungskosten gehört, die auf die begünstigten Baumaßnahmen entfallen.

Für die durchgeführte Baumaßnahme _____
(konkrete Baumaßnahme/Beschreibung der Maßnahme) wurden aus öffentlichen Mitteln

- Zuschüsse von insgesamt € gewährt, davon wurden
bewilligt am, ausgezahlt am
bewilligt € am, ausgezahlt € am
- keine Zuschüsse gewährt.

Werden solche Zuschüsse nach Ausstellung der Bescheinigung bewilligt, wird diese entsprechend geändert und der Finanzbehörde Mitteilung hiervon gemacht. Im Übrigen bleibt der Empfänger/die Empfängerin verpflichtet, für die Maßnahme vereinnahmte oder bewilligte Zuschüsse aus öffentlicher Kasse in seiner/ihrer Steuererklärung der Finanzbehörde anzugeben, da sie zu einer Minderung der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen führen.

Es liegt eine Nutzungserweiterung oder Umnutzung vor.

Aus folgenden Gründen ist sie ausnahmsweise förderfähig (vergleiche Nr. 3.2 der Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7h, 10f, 11a des Einkommensteuergesetzes):

Ergänzende Bemerkungen:

Diese Bescheinigung dient zur Vorlage bei der Finanzbehörde und ist gebührenpflichtig. Die Rechnung erfolgt mit separater Post.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
in 97082 Würzburg**

**Postfachanschrift: Postfach 110265, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Malzer
Erster Bürgermeister